

# Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Gnotzheim (BGS-EWS – 1. Änderungssatzung)

vom 09.12.2021

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Gnotzheim folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Gnotzheim (1. Änderungssatzung):

## § 1

§ 6 Abs. 1 (Beitragssatz) erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | <b>2,20 €</b>   |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | <b>23,20 €.</b> |

## § 2

§ 9a Abs. 2 (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

Die jährliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	entspricht Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 16 m <sup>3</sup> /h	<b>228,00 €</b>
über 10 m <sup>3</sup> /h	über 16 m <sup>3</sup> /h	<b>456,00 €</b>

## § 3

§ 10 Abs. 1 (Einleitungsgebühr) erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt **3,20 €** pro Kubikmeter Abwasser.

## § 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gnotzheim, den 09.12.2021  
gez.

Siegel

Jürgen Pawlicki  
1. Bürgermeister